

**Hinweis des Arbeitgebers auf die  
Mitführungs- und Vorlagepflicht von Ausweispapieren**  
(§ 2a Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz)

Sehr geehrte/r Frau/Herr \_\_\_\_\_,

wir weisen Sie darauf hin, dass Sie während der Beschäftigung aufgrund gesetzlicher Bestimmungen im Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz jederzeit

- **Ihren Personalausweis oder**
- **Ihren Pass oder**
- **einen entsprechenden Ausweis- oder Passersatz**

mitzuführen und den Behörden der Zollverwaltung auf Verlangen vorzulegen haben.

Sie haben Prüfungen durch staatliche Stellen zu dulden und die Pflicht mitzuwirken, insbesondere Auskunft zu erteilen.

Diese Verpflichtungen bestehen unabhängig davon, ob Sie auf dem Betriebsgelände (Salon, Werkstatt, Bauhof, Büro), auf Baustellen oder an ständig wechselnden Arbeitsstellen tätig sind.

Ein Verstoß gegen die Mitführungs- und Auskunftspflichten stellt eine Ordnungswidrigkeit des Arbeitnehmers dar und kann mit **Bußgeld von bis zu 5.000 €** belegt werden. Das Bußgeld wird nicht vom Arbeitgeber gezahlt oder erstattet.

Eine Durchschrift dieses Hinweises werden wir zu Ihrer Personalakte nehmen und den Behörden der Zollverwaltung auf Verlangen vorlegen.

---

Ort/Datum

---

Unterschrift des Arbeitnehmers

---

Unterschrift Arbeitgeber